jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/10/20 3Ob205/05a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.2005

Norm

EO §81 Z3
MRK Art6 Abs1 II4

Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des EGMR sind für die Anwendung des Art6Abs1EMRK auf Rechtsmittelverfahren dessen besonderen Wesenszüge vor dem Hintergrund der Gesamtheit des nationalen Verfahrensrechts unter Berücksichtigung der Rolle des Rechtsmittelgerichts maßgebend. Daher dürfen etwa (auch) für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln Beschränkungen finanzieller Natur -so etwa in Gestalt einer Sicherheitsleistung für die dem Rechtsmittelgegner voraussichtlich entstehenden Kosten- festgelegt werden, ohne dass dadurch generell das Recht des Beschwerdeführers auf Zugang zum (Rechtsmittel-)Gericht verletzt würde (mwN).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 205/05a
  Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 205/05a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120281

Dokumentnummer

JJR_20051020_OGH0002_0030OB00205_05A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at